

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL	2
5. SATZUNG zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	2
4. SATZUNG zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	2
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -	4
NICHTAMTLICHER TEIL	7
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN	8

SPRECHZEITEN

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

AMTLICHER TEIL

5. SATZUNG

zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung

Die Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 21.11.2018 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 23), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 04.12.2024 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 4/2024 vom 16.12.2024, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 17 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 9,68 €/m³.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Strausberg, den 03.12.2025

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

4. SATZUNG

zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 02.12.2020 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2020 vom 04.12.2020, S. 2), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2024 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 4/2024 vom 16.12.2024, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Mengengebühr beträgt 4,00 € pro m³ Schmutzwasser.
Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für Grundstücke dar, für die zum Stichtag kein Beitrag gem. § 8 BbgKAG und der Beitragsatzung des WSE gezahlt wurde. Die Mengengebühr für Beitragszahler i.S.d. § 8 BbgKAG und der Beitragsatzung des WSE ermäßigt sich nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.“

2. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Schmutzwasserbeitragsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (nachfolgend als SBS bezeichnet) zum Stichtag ein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften (Beitragsmaßstab und Beitragsatz) der jeweiligen SBS, aktuell gem. §§ 4 und 5 SBS, an den WSE gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 ermäßigt und ein um den jährlichen Auflösungsbetrag entsprechend verringerter Gebührensatz erhoben.“

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsfrist, wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zu-rückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung des Schmutzwasserbeitrages zum Stichtag nicht möglich ist, wird ebenfalls der volle Gebührensatz für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, auf die nicht gezahlt worden ist und die ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. März jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Die Mengengebühr für die Grundstücke mit Beitragszahlung i.S. dieses Absatzes beträgt 2,87 € pro m³ Schmutzwasser.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der offene Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Satz 5 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Schmutzwasserbeitrages nach §§ 4 und 5 SBS (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe erfolgter Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WSE. Der ermäßigte Satz für die Mengengebühr Schmutzwasser der Beitragszahler nach den Sätzen 1 bis 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen ermäßigten Gebührensatz gemäß Satz 5 und dem vollen Schmutzwasserbeitragsbetrag gem. §§ 4 und 5 SBS gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$C = B - [((B-A) \times Y) / S]$$

- S voller Schmutzwasserbeitrag
(Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)
- Y Zahlungsstand Schmutzwasserbeitrag
(Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen auf den vollen Schmutzwasserbeitrag S zum Stichtag, in €)
- A voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Satz 5, in €/m³
- B (nicht ermäßigter) Gebührensatz für Nichtbeitragszahler gem. § 3 Abs. 7 S. 1, in €/m³
- C anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, in €/m³

Der sonach ermittelte anteilige ermäßigte Gebührensatz für Beitragszahler je m³ wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Strausberg, den 03.12.2025

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 03.12.2025 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) beschlossen:

**Allgemeine Tarife (Preisblatt)
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink -
Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -**

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Schmutzwassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die eingeleitete oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink verbrachte Menge an Schmutzwasser und sonstigem Wasser sowie einem Grundpreis für die Entsorgungsbereitschaft und die Vorhaltung dieser Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 2,85 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE i.V.m. § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück nach Maßgabe der AEBSchmutzwasser bedingungsgemäß eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundpreise ermittelt. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers.

Als Vergleichswert wird für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus oder einer sonstigen einfachen Baulichkeit bebaut sind, ein Wasserzähler mit der Nennleistung von Qn 2,5 (alte Zählergröße) bzw. Q₃: 4 (neue Zählergröße) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und deren typischer Weise verwendeter Zählergröße i.S.d. DIN 1988-300 bzw. EN 806-3 bestimmt. Üblicher Wasserzähler i.S.d. dieses Preisblattes für Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Der Grundpreis beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q ₃ : 4	0,13	47,45
Qn 6		Q ₃ : 10	0,31	113,88
Qn 10		Q ₃ : 16	0,52	189,80
Qn 15		Q ₃ : 25	0,78	284,70
Qn 40		Q ₃ : 63	2,08	759,20
Qn 60		Q ₃ : 100	3,12	1.138,80
Qn 150		Q ₃ : 250	7,80	2.847,00
Qn 400		Q ₃ : 630	20,80	7.592,00

1.3. Zuschläge

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Mengenpreis nach Ziffer 1.1. ein Zuschlag erhoben (Z₁). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z₁) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Mengenpreis (Ziff. 1.1.)} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Entgeltspflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession auf Antrag und auf Kosten des Entgeltschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Grundstücksanschlusses

a) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Drucksystem

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 495,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

ab Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk 286,00 € / m
(Meterkosten je angefangenen Meter im privaten Bereich, mind. 3 m)

b) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Freigefälle

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 605,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Kostenerstattungssätze nach lit. a) und lit. b) gelten auch, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird. Daneben sind alle Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anlagen und Leitungen auf dem anzuschließenden Grundstück dem Inhaber der Schmutzwasserkonzession nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2.2. Baukostenzuschuss

a) Der Inhaber der Schmutzwasserkonzession erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der örtlichen Entsorgung mit Schmutzwasser, einschließlich der dazu notwendigen Anlagen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung, dienenden Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten baukostenzuschussfähigen Grundstücksflächen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ermittelt. Der BKZ wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 3 für die durchschnittliche Anzahl der Vollgeschosse und dem Baukostenzuschuss zu multiplizieren.

Baukostenzuschuss 8,18 € / je m nutzungsbezogene Grundstücksfläche

Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Entsorgungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei nachträglicher Vergrößerung des angeschlossenen Grundstücks, bei Grundstücksvereinigungen oder sonstiger Erhöhung der Grundstücksfläche wird der auf die vergrößerte bzw. erhöhte Fläche anfallende Baukostenzuschuss nacherhoben, sofern für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war. Die Nacherhebung des anteiligen Baukostenzuschusses erfolgt auch bei einer tatsächlich höheren Geschossanzahl im Umfang der Differenz zur durchschnittlichen Anzahl an Vollgeschossen.

b) Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für die Entsorgung von Schmutzwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Einleitungsmenge an Schmutz- oder sonstigem Wasser um mehr als 50 v.H. steigt oder ein Starkverschmutzerzuschlag nach Ziff. 1.3. anfällt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach lit. a).

2.3. Einsatz von Maschinen

Die Kosten für den Einsatz von Maschinen betragen je angefangene Einsatzstunde:

Hochdruckspülgerät, groß	63,80 €
Hochdruckspülgerät, groß	37,40 €
Kamerawagen	42,90 €
Schlammsaugwagen	47,30 €

jeweils zzgl. einer Aufwands- und Energiepauschale von 25,00 € je Einsatz

Die Kosten des Einsatzes von Transportfahrzeugen und von Spezialchemie sowie der Anfall von Zuschlägen bei der erforderlichen Entsorgung von besonders belastetem Schmutzwasser in besonderen Beseitigungsanlagen werden nach dem tatsächlichen Anfall zzgl. der Aufwandspauschale von 25,00 € erhoben.

2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung einer Drosselung oder Einstellung der Entsorgung 25,00 €/Androhung
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung einer Kündigung des Entsorgungsvertrages 25,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben zum Entsorgungsvertrag 25,00 €/Schreiben
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 25,00 €

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrensentgelte und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.5. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung.

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

2.6. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	97,90 €/Anfahrt

2.7. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	82,50 €
Einsatz eines Notstromaggregats	82,50 €
Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

2.8. Analyse, Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal	83,50 € netto zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Besondere Leistungen zur Desinfektion	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Seuchenrechtliche Bescheinigungen	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

2.9. Pauschales Bearbeitungsentgelt

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	52,80 €
Stundensatz für Meister	67,10 €
Stundensatz für Ingenieure	77,00 €
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) treten am 01.01.2026 in Kraft.

Strausberg, den 03.12.2025

gez. André Bähler
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Zukunft schenken.

Für Mensch, Umwelt und Region

Arbeiten in einem der modernsten Zweckverbände im Land Brandenburg

Seit mehr als 30 Jahren versorgt der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) sein Verbandsgebiet vor den Toren Berlins mit Trinkwasser von hervorragender Qualität und kümmert sich um die nachhaltige Entsorgung des Schmutzwassers. 180.000 Menschen leben hier in drei Städten und 13 Gemeinden. Für sie und nachfolgende Generationen wollen wir eine lebenswerte Region aktiv mitgestalten – als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge, moderner Umweltdienstleister, langfristiger Investor und attraktiver Arbeitgeber.

Sie wollen etwas erreichen? Für sich selbst, für andere und für die Umwelt? Dann haben wir bestimmt das richtige Angebot für Sie. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen und Infos rund um die Arbeit beim WSE.

www.w-s-e.de/karriere

Unsere aktuellen Stellenangebote:



- **Ingenieur im Bereich Schmutzwasser (m/w/d)**

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber:

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion:

Assistenz des Verbandsvorstehers

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de/amtsblatt
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE